OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-151392/3/VG

Datum:

Linz, 19. April 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des J G, vertreten durch N & W, Rechtsanwälte OG in L, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding vom 29.6.2017, GZ.: 5-2862-131/9-2009/17 Dir/pos, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding vom 29.6.2017, GZ.: 5-2862-131/9-2009/17 Dir/pos, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Leonding zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Leonding vom 8.7.2016 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 49 Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) aufgetragen, den rechtmäßigen Zustand der Einfriedung (Reduzierung der Höhe der Einfriedung auf 2,00 m über dem Erdboden und zwar über dem jeweils höher gelegenen natürlichen Gelände) auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. x, KG L, bis spätestens drei Monate nach Rechtskraft des Bescheides herzustellen. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass von bautechnischen Amtssachverständigen der Stadtgemeinde Leonding bereits 2009 festgestellt worden sei, dass auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück eine Einfriedung entlang der N mit einer Gesamthöhe von 2,11 m – 2,16 m errichtet worden sei. Im Bereich der Grundstücksgrenze zur Nachbarparzelle Nr. 755/14, KG L, weise die errichtete Einfriedung eine Höhe von 2,16 m – 2,26 m auf. Inzwischen gelte eine neue Rechtslage. Danach dürften Einfriedungen gemäß § 49 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) eine Höhe von 2,00 m über dem Erdboden, und zwar über dem jeweils höher gelegenen natürlichen Gelände, nicht überschreiten. Die ursprünglichen zusätzlichen gesetzlichen Beschränkungen gegen Verkehrsflächen und im Vorgarten seien inzwischen nicht mehr vorgesehen (aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Ortsbildschutzes hätten nach der zuvor geltenden Rechtslage Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen in ihrer gesamten Länge sowie an den beiden seitlichen Nachbargrundgrenzen bis zu einer Tiefe von 2 m nicht in undurchsichtiger Bauweise ausgeführt werden dürfen, der massive Sockel einer solchen Einfriedung hätte ursprünglich höchstens 60 cm hoch sein dürfen). Der Vollständigkeit halber führte die Baubehörde erster Instanz weiters aus, dass in den genehmigten Einreichplänen zum Wohnhaus und der dazugehörigen Baubeschreibung eine nach den baurechtlichen Bestimmungen zulässige Einfriedung enthalten gewesen sei (maximale Höhe 1,50 m). Das verfahrensgegenständliche Grundstück sei im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan F x der Stadtgemeinde Leonding als „Wohngebiet“ ausgewiesen. Weiters liege das verfahrensgegenständliche Grundstück im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 1.4.1. „B“. Die errichtete Einfriedung sei teilweise Höhe als 2,00 m über dem Erdboden und widerspreche daher der Bestimmung des § 49 Oö. BauTG 2013, weshalb die Kürzung der Einfriedung erforderlich sei.

I.2. Dagegen erhob der Bf Berufung. In der Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass sich das verfahrensgegenständliche Grundstück gegenüber einem Kinderspielplatz mit der Grundstücksnummer x, KG L, befinde und andererseits auf der gegenüberliegenden Seite (im Osten) an eine Grünfläche mit der Grundstücksnummer x, KG L, welche dem Grundstück Nr. x, KG L zugehörig

sei, angrenze. Primärer Zweck der Einfriedung zum Zeitpunkt der Errichtung im Jahr 2009 sei die Eindämmung sowie die Reduzierung des Lärmpegels gewesen, da vom genannten Kinderspielplatz oftmals und für diese örtliche Lage (Sackgasse, umliegende Hänge) ein unzumutbarer sowie unkontrollierbarer Lärmpegel ausgehe, welcher ein angemessenes Maß deutlich überschreite. Im Übrigen entspreche der Kinderspielplatz nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BauTG 2013, da dieser hinsichtlich der unmittelbar angrenzenden N mangels Einfriedung nicht ausreichend gesichert sei, sodass ungehindert Gegenstände, insbesondere Bälle auf das Grundstück des Bf geworfen werden könnten. Der Kinderspielplatz werde auch als Fußballplatz verwendet. Die Wucht der gespielten Bälle verursache entsprechenden Sachschaden im Garten des Bf, weshalb die Einfriedung des Bf auch dem Schutz des Eigentums diene. Der Bf habe weiters aufgrund diverser Gespräche mit einem Mitarbeiter der Bauabteilung und die vorgenommenen baulichen Änderungen darauf vertraut, dass die Angelegenheit nun als erledigt anzusehen sei. In Bezug auf die Höhenmessung in Richtung des Grundstückes Nr. x, KG L führte der Bf noch aus, dass sich die dort befindliche Grundfläche abgesenkt habe und somit zur Höhenabweichung von den ursprünglichen Plänen beigetragen habe. Diese Absenkung liege außerhalb des Einflussbereiches des Bf und sei auf natürliche Ursachen zurückzuführen.

I.3. Mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.6.2017 wurde die Berufung des Bf abgewiesen. Dies begründete die belangte Behörde im Wesentlichen damit, dass nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen der Baubehörde erster Instanz eine nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlage (Einfriedung) nicht entsprechend den für sie geltenden baurechtlichen Bestimmungen ausgeführt worden sei, weshalb ein Auftrag nach § 46 Abs. 6 Oö. BauO 1994 zu erteilen gewesen sei. Dieses Ermittlungsergebnis sei eindeutig und werde auch vom Bf nicht in Frage gestellt. Nach den Ausführungen des Bf sei die Einfriedung in der bestehenden Ausführung als Lärmschutz und zum Schutz vor Bällen vom angrenzenden Spielplatz errichtet worden. Unabhängig davon, dass die Oö. Bauordnung keinen Ausnahmetatbestand für die genannten Zwecke vorsehe und somit eine entsprechende Ausführung aus rechtlichen Gründen nicht zulässig sei, stelle die gegenständliche Einfriedung auch kein taugliches Mittel zur Lärmreduktion dar. Schon aus dem im Akt befindlichen Lichtbildern ist auch für einen Laien erkennbar, dass bei der Einfriedung keine schallreduzierenden Materialien zur Anwendung gekommen seien und somit keine relevante Reduktion der Schallemissionen möglich sei. Darüber hinaus wäre der Nachweis über die Errichtung einer Lärmschutzwand gutachtlich zu führen. In Kenntnis der Situation vor Ort sei auch das geschilderte Szenario hinsichtlich der Fußbälle, die auch einen erheblichen Sachschaden verursachen würden schlichtweg nicht nachvollziehbar. Die Behörde gehe daher davon aus, dass es sich dabei um eine Schutzbehauptung handle. Dessen ungeachtet würde auch dieser Umstand bei Vorliegen keine höhere als die zulässige Einfriedungshöhe legitimieren. Die Frage, ob der Kinderspielplatz dem

Oö. Bautechnikgesetz entspreche, sei für das gegenständliche Verfahren nicht relevant. Hinsichtlich der Abstimmungsgespräche gebe es eine Übereinstimmung, dass diese geführt worden seien. Soweit diese im Akt dokumentiert worden seien, sei wiederholt auf die Rechtswidrigkeit der Situation hingewiesen worden und seien durch den Eigentümer Zusagen hinsichtlich der Korrektur gemacht worden. Die Baubehörde habe sich zudem am Sachverhalt und nicht an etwaigen Zusagen zu orientieren. Im Akt seien aus dem Ortsaugenschein auch zahlreiche Lichtbilder über die Situation vor Ort vorhanden. Auf keinem der Bilder lasse sich die Behauptung erhärten, dass relevante Setzungen des Geländes stattgefunden hätten.

I.4. Dagegen erhob der (nunmehr rechtsfreundlich vertretene) Bf Beschwerde. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass das durchgeführte Verwaltungsverfahren mangelhaft sei. Es sei vom Bf zwar nie bestritten worden, dass die als Einfriedung qualifizierte Baulichkeit gegenüber der N eine Höhe von mehr als 2 m aufweise. Demgegenüber sei aber behauptet worden, dass es zumindest zum Teil außerhalb der Liegenschaft des Bf zu Absenkungen der Grundstücke gekommen sei. Es seien keine Erhebungen darüber vorgenommen worden, wie das Gelände innerhalb der als Einfriedung qualifizierten Baulichkeit verlaufe, obwohl § 49 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 ausdrücklich vorsehe, dass die relevanten 2 m vom jeweils höher gelegenen natürlichen Gelände zu messen seien. Wären derartige Erhebungen durchgeführt worden, wäre festgestellt worden, dass das Grundstück des Bf ein höheres Niveau als jenes der N aufweise, weshalb die gegenständliche Baulichkeit von innen gemessen, eine Höhe von wesentlich unter 2 m aufweise. Dies würden auch die beiliegenden Lichtbilder zeigen. Selbst wenn es sich beim Gelände auf dem Grundstück des Bf um ein verändertes Gelände handeln sollte, was bislang nicht erhoben worden sei, so sei wohl selbst dann von einem natürlichen Gelände auszugehen, wenn es zwar irgendwann verändert worden sei, jedoch mittlerweile lange Zeit unverändert bestehe (Hinweis auf LVwG-150129/4/AL/VS). Selbst die Frage der Errichtung der nunmehr als Einfriedung qualifizierten Baulichkeit im Jahr 2009 lassen noch nicht den Schluss zu, dass erst seit diesem Zeitpunkt die Geländeveränderung bestehe. Vielmehr müsse erhoben werden, wann die Geländeveränderung allenfalls im Zuge der Errichtung der N vorgenommen worden sei, zumal es sich in diesem Bereich um eine Hanglage handle, bezüglich derer die N quasi die Talsohle bilde. Es sei daher davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der als Einfriedung angesehenen Baulichkeit die Funktion einer Stützmauer habe, weshalb auch insoweit festzustellen gewesen wäre, welcher Bereich tatsächlich die Funktion einer Einfriedung aufweise. Auch hierbei hätten die Erhebungen ergeben, dass dieser Bereich unter 2 m gelegen sei. Der angefochtene Bescheid enthalte auch keine Ausführungen zu den Einwendungen des Bf, wonach die Ausbildung der strittigen Baulichkeit auch durch konkrete sonstige Umstände gerechtfertigt sei. Die Beurteilung, dass die gegenständliche Baulichkeit nicht zur Verminderung der (wohl richtig) Lärmimmissionen geeignet sei, sei ohne technische und fachliche

Grundlage erfolgt. In den mündlichen Gesprächen zwischen dem Bf und der Gemeinde habe der Bf auch darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Baulichkeit, insbesondere im Osten des Grundstückes, auch dazu diene, die Beeinträchtigung durch Lichtkegel der Scheinwerfer jener Autos, die Richtung Osten aus der N kommen zu vermeiden. Es seien sohin von der Behörde keine Sachverhaltsfeststellungen darüber getroffen worden, ob die gegenständliche Baulichkeit nur dann einen effektiven Sichtschutz biete, wenn eine Überschreitung der Höhe von 2 m gegenüber dem Außengelände vorliege und daher allenfalls aus diesem Grund gerechtfertigt wäre.

Der Bf beantragt die Durchführung eines Ortsaugenscheines samt Vermessung durch einen bautechnischen Amtssachverständigen. Das Niveau zwischen dem Grundstück des Bf und der südlich davon gelegenen Straße bzw. dem östlich davon gelegenen Privatgrundstück differiere. Aus örtlichen Gegebenheiten lasse sich zweifelsfrei nachvollziehen, dass der natürliche Verlauf des Grundstückes des Bf immer höher gelegen sei, als das Niveau der N. Es handle sich somit bei einem Teil der Baulichkeit jedenfalls um eine Stützmauer, wobei Stützmauern nicht als Einfriedungen zu beurteilen seien. Einfriedungen seien nämlich nur dann anzeigepflichtig, wenn sie auf Stützmauern aufgesetzt seien und die Stützmauer gemeinsam mit der Einfriedung eine Gesamthöhe von mehr als 2,50 m über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände erreiche (Hinweis auf VwGH 30.1.2014, 2013/05/0185 und auf § 25 Abs. 1 Z 14 Oö. Bauordnung). Die Erhebungen der Behörde hätten nicht ergeben, dass die gesamte Baulichkeit gegenüber der N eine Höhe von 2,50 m erreiche. Feststellungen über die Höhe der Stützmauern würden nicht vorliegen.

Der Bf beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge nach allfälliger Durchführung eines Ortsaugenscheines samt entsprechender Vermessung sowie nach einer mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben.

I.5. Mit Schreiben vom 9.10.2017, ergänzt am 10.11.2017, wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die gegenständliche Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding vom 28.9.2017 zur Entscheidung vorgelegt. Mit dem genannten Beschluss hat die belangte Behörde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens gemäß § 28 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) der Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich in der Sache widersprochen.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage. Die mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, da der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon ausgeht, dass die gegenständliche Baulichkeit jedenfalls auch eine Einfriedung darstellt, da sie jedenfalls auch dazu dient, das Grundstück schützend nach außen hin abzuschließen (vgl. etwa VwGH 30.1.2014, 2013/05/0185).

Im Beschwerdefall ist sohin die Bestimmung des § 49 Abs. 2 2. Halbsatz Oö. BauTG 2013 relevant, wonach Einfriedungen eine Höhe von 2 m über dem Erdboden, und zwar über dem jeweils höher gelegenen natürlichen Gelände, nicht überschreiten dürfen, außer der Verwendungszweck erfordert eine größere Höhe.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1 leg. cit.) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z 2 leg. cit.)

Im gegenständlichen Beschwerdefall steht der maßgebliche Sachverhalt für eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in der Sache selbst noch nicht fest. Wenn die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid ausführt, dass der Bf die Feststellungen der Baubehörde erster Instanz, wonach die Einfriedung nicht nach den für sie geltenden baurechtlichen Bestimmungen ausgeführt worden sei, nicht in Frage gestellt habe, lässt sie die Ausführungen des Bf in der Berufung unberücksichtigt. Der Bf vertrat bereits dort erkennbar die Auffassung, dass sich die Höhenabweichungen durch die Grundabsenkungen auf den benachbarten Grundflächen erklären lasse. In der Beschwerde konkretisiert der Bf dies - unter Vorlage von Lichtbildern - dahingehend, dass die bauliche Anlage von innen gemessen (also vom Grundstück des Bf aus), eine Höhe von wesentlich unter 2 m aufweise. Wenn die belangte Behörde diesbezüglich auf Lichtbilder Bezug nimmt, die im Übrigen auch nicht die Höhe der Einfriedung vom Grundstück des Bf aus gemessen zeigen, und meint, dass darauf keine relevante Setzung des Geländes ersichtlich sei, so ist dies für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weder nachvollziehbar noch ausreichend. Vielmehr hätte sie konkrete Feststellungen zur jeweiligen Höhe der beanstandeten Einfriedung, auf beiden Seiten der Einfriedung, also auch vom Grundstück des Bf aus gemessen –

auf Basis eines Sachverständigengutachtens – treffen müssen. Weiters fehlen - worauf der Bf zutreffend hinweist – Feststellungen eines Sachverständigen zum maßgeblichen natürlichen Gelände obwohl die Bestimmung des § 49 Abs. 2 2. Halbsatz Oö. BauTG 2013 darauf ausdrücklich Bezug nimmt. Vor diesem Hintergrund wäre auf Basis eines Sachverständigengutachtens festzustellen gewesen, ob der natürliche Geländeverlauf auf dem Grundstück des Bf – wie dieser vorbringt - tatsächlich schon seit langer Zeit höher gelegen ist, oder ob dieser etwa erst im Zuge der Bauführung auf dem Grundstück des Bf (etwa im Zusammenhang mit der Errichtung des Wohnhauses, jener Mauer, die im Einreichplan ersichtlich ist oder der nunmehr verfahrensgegenständlichen Einfriedung) erhöht wurde. Dies ist deshalb relevant, weil ein Gelände das in zeitlicher Nähe zu einer Bauführung oder (gar) im Hinblick auf diese verändert wurde, jedenfalls kein natürliches Gelände darstellt (vgl. VwGH 29.9.2015, Ra 2015/05/0039). Davon abgesehen, ist, da es sich hier um einen baupolizeilichen Auftrag nach § 49 Oö. BauO 1994 handelt, auch konkret festzustellen, wann die gegenständliche Einfriedung errichtet wurde (nach den Angaben des Bf war dies offenbar im Jahr 2009).

Im gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtverfahren) bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte. Im Hinblick auf die Vorgeschichte des gegenständlichen Falles, die örtliche Nähe zur Sache, die notwendige Durchführung eines neuerlichen Ortsaugenscheins durch einen Sachverständigen zwecks Erstellung eines Gutachtens und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Stadtgemeinde Leonding über einen eigenen Sachverständigendienst verfügt, wird die belangte Behörde die erforderlichen Ermittlungsschritte und damit die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts zumindest mit der gleichen Raschheit und mit nicht höheren Kosten als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bewerkstelligen können.

Damit liegen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die obzitierten Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 VwGVG nicht vor. Für diesen Fall normiert Abs. 3 leg. cit., dass das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden hat, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht.

Die belangte Behörde hat laut Beschluss vom 28.9.2017 von ihrem Widerspruchsrecht nach § 28 Abs. 3 VwGVG Gebrauch macht.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Aus verfahrensökonomischen Gründen sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu folgender Bemerkung veranlasst:

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde könnte einer Einfriedung in Holzbauweise grundsätzlich auch die Funktion einer Lärmschutzwand zukommen. Im gegenständlichen Fall sind die Holzlatten zudem auf einem Betonsockel aufgesetzt. Aus den Lichtbildern allein ergibt sich sohin für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht, dass hier schon offenkundig keine Lärmschutzwand vorliegt. Anderes könnte etwa dann gelten, wenn etwa eine Konstruktion gegenständlich wäre, die - offenkundig für einen Laien erkennbar - nicht geschlossen ausgeführt wurde (vgl. etwa LVwG-151192/7 zu einer Konstruktion mit schräg montierten Lamellen, durch die der Wind hindurch wehen kann und die zudem großteils offen ausgeführt wurde).

Die belangte Behörde hätte daher auch ihre Auffassung, dass hier keine Lärmschutzwand vorliegt, auf entsprechende fachliche Ausführungen eines Sachverständigen stützen müssen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Zurückverweisung an die belangte Behörde ergibt sich aus dem Wortlaut der Bestimmung des § 28 Abs. 2 und 3 VwGVG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch